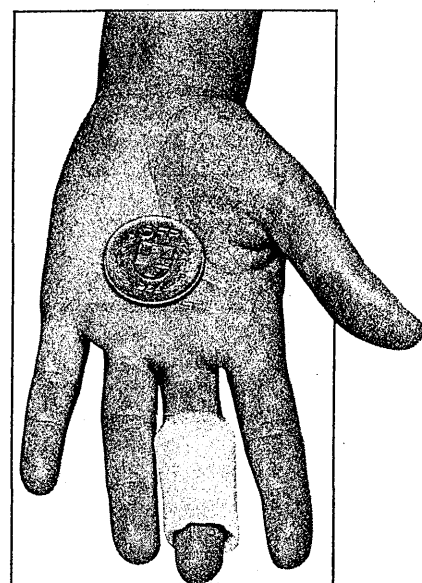
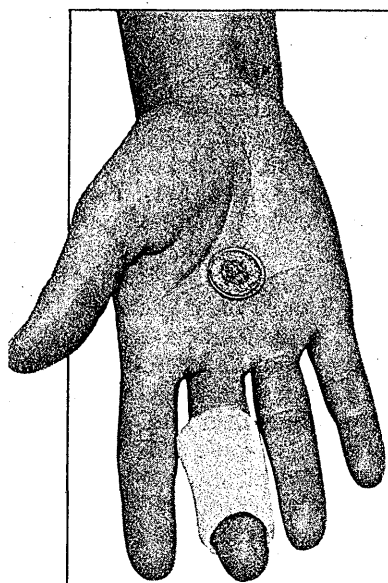


## Neu im UVG: Integritätsentschädigung Benachteiligung der Sozialversicherten?

Das auf den ersten Januar dieses Jahres in Kraft getretene neue Unfallversicherungsgesetz (UVG; SR 832.20) wurde an dieser Stelle bereits vorgestellt.\* Der nachfolgende Artikel befasst sich mit der als fortschrittlich gepriesenen Einführung der Integritätsentschädigung. Dabei wird klar, dass im Verhältnis der Integritätsentschädigung zur Genugtuung viele Fragen offen und von den Gerichten zu klären sind. Besteht der Fortschritt nur auf dem Papier, müssten die Sozialversicherten bald einmal einsehen, dass sie gegenüber Leistungsberechtigten aus Privatrecht wesentlich benachteiligt sind.



Neben den traditionellen Leistungen von Heilungskosten, Taggeldern, Renten etc. sieht das neue UVG in Art. 24 und 25 eine völlig neue Leistungsart vor: die Integritätsentschädigung:

### Art. 24 Anspruch

(1) *Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.*

(2) *Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt.*

### Art. 25 Höhe

(1) *Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes (zur Zeit Fr. 69'600.—) nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.*

(2) *Der Bundesrat regelt die Bemessung der Entschädigung.*

Art. 36 der Verordnung (UVV) regelt die Integritätsentschädigung noch eingehender und verweist für die Bemessung auf die Richtlinien im Anhang 3. In diesem Anhang wird analog zu den bekannten "Gliederskalen" der Privatversicherungen eine Skala der Integritätsschäden angeführt (vgl. Kästchen).

### Verhältnis zur zivilrechtlichen Genugtuung

Die Integritätsentschädigung gleicht auf den ersten Blick der zivilrechtlichen Genugtuung. Gemäss Art. 47

\* plädoyer Nr. 1/1984

OR kann der Richter bei Tötung oder Körperverletzung unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Es stellt sich somit rechtlich die Frage, ob es sich hier um völlig identische Leistungsarten handelt oder ob die unterschiedliche Formulierung der Begriffe auf Verschiedenheiten hinweist.

Diese Frage ist von einiger praktischer Bedeutung:

● Beim sog. Rückgriff (Art. 41 UVG) tritt der Versicherer in der Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner

Hinterlassenen gegenüber einem Dritten ein. Die Ansprüche eines verunfallten Versicherten gegen einen Haftpflichtigen gehen also an die Sozialversicherung über. Dieser Übergang der Ansprüche erfolgt aber selbstverständlich nur bei Leistungen gleicher Art. Besteht nun zwischen der Integritätsentschädigung und der Genugtuung eine völlige Identität, dann bedeutet dies, dass der Verunfallte den ihm allfällig zustehenden Genugtuungsanspruch gegenüber dem Unfallverursacher in der Höhe der bezahlten Integritätsentschädigung an die Versicherung verliert.

● Art. 44 UVG regelt das Haftungsprivileg von Ehegatten, Verwandten, Arbeitgebern und Nebendarbeitern entsprechend dem alten Art. 129 KUVG. Ein Haftpflichtanspruch gegenüber diesen Personen besteht nur, wenn Grobfahrlässigkeit des Haftpflichtigen vorliegt. Dieses Haftungsprivileg kommt ebenfalls nur bei identischen Leistungen zum Tragen. Wenn Integritätsentschädigung und Genugtuung identische Leistungen sind, hätte z.B. der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer nach einem Arbeitsunfall nur dann eine Genugtuung zu leisten, wenn ihm grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann. In der Rechtswirklichkeit heisst dies: praktisch nie! Sind Integritätsentschädigung und Genugtuung keine Leistungen gleicher Art, schuldet im geschilderten Fall der Arbeitgeber unabhängig von seinem Verschuldungsgrad grundsätzlich eine Genugtuung.

### Art. 44: Einschränkung der Haftpflicht

(1) Ein Haftpflichtanspruch steht dem obligatorisch Versicherten und seinen Hinterlassenen gegen den Ehegatten, einen Verwandten in auf- und absteigender Linie oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nur zu, wenn der Belangte den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Die gleiche Einschränkung gilt für den Haftpflichtanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber des Versicherten sowie gegen dessen Familienangehörige und Arbeitnehmer. Besondere Haftungsbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze sind nicht anwendbar.

### Keine Identität von Integritätsentschädigung und Genugtuung

Das UVG scheint die aufgeworfene Frage klar zu regeln. Art. 43 bezeichnet Integritätsentschädigung und Ge-

nugtuung als Leistungen gleicher Art. Bereits in der Botschaft zum UVG vom 18. August 1976 wurde ausgeführt, der Integritätsentschädigung komme der Charakter einer Genugtuung zu (S.29; vgl. BBl 1976 III S. 141 ff).

Die Gleichsetzung von Integritäts-

entschädigung und Genugtuung ist vom Gesetzgeber nun aber offensichtlich sehr leichtfertig und unüberlegt proklamiert worden. Bei einer Überprüfung der beiden Leistungsarten stellen wir nämlich fest, dass diese angeblich gleichen Leistungen ganz und gar nicht deckungsgleich sind:

● Nach Art. 47 OR haben auch die Angehörigen Anspruch auf eine Genugtuung. Eine Integritätsentschädigung für die Hinterbliebenen kennt das UVG nicht.

● Voraussetzung für eine Integritätsentschädigung ist eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität. Dementsprechend ergibt sich auch aus der erwähnten Gliederskala, dass im wesentlichen nur schwere körperliche Schädigungen abgedeckt werden.

Bei der Genugtuung bildet die Dauerhaftigkeit der Schädigung keine Leistungsvoraussetzung. Die Dauerhaftigkeit ist ein Kriterium zur Ausrichtung und Bemessung der Genugtuung neben vielen anderen wie beispielsweise erlittene Schmerzen, Leid, verminderte Lebensfreude, Unfallschock, Dauer des Spitalaufenthalts (vgl. Oftinger, Haftpflichtrecht, Bd. I, S. 289). Im weiteren ist die Genugtuung in hohem Masse von der subjektiven Betroffenheit abhängig. Die Voraussetzungen zur Ausrichtung einer Genugtuung sind demnach viel weiter gefasst als diejenigen für die Integritätsentschädigung. Mit anderen Worten, immer wenn eine Integritätsentschädigung geschuldet ist,

ist auch eine Genugtuung geschuldet, aber nicht umgekehrt.

● Die Integritätsentschädigung ist auf einen maximalen Betrag von derzeit Fr. 69'600 beschränkt, während der Genugtuung keine gesetzliche Höchstgrenze gesetzt ist. Das Bundesgericht hat bereits Genugtuungen von Fr. 100'000.— ausgesprochen und diesen Betrag ausdrücklich als nicht maximale Höhe bezeichnet (vgl. BGE 108 II 434). Die Beträge werden voraussichtlich weiter steigen. Somit stellen wir auch im Quantitativ alles andere als Deckungsgleichheit fest.

### Auswirkungen der Deckungsgleichheit

Die beschriebenen Differenzen schaffen bei den Fragen des Rückgriffes und des Haftungsprivilegs Probleme, die nicht einfach damit abgetan werden können, indem das Gesetz die beiden Leistungsarten als gleich bezeichnet. Integritätsentschädigung und Genugtuung weisen derart wesentliche Unterschiede auf, dass der Richter dies berücksichtigen muss. Während die Regelung bei einzelnen Fragen ganz klar ist, ergeben sich andernorts Probleme, bei denen die Rechtsprechung noch den Weg wird weisen müssen. Im wesentlichen kann folgendes festgehalten werden:

● Da das UVG keine Integritätsentschädigung für die Angehörigen kennt, verbleibt der Anspruch auf Genugtuung den Angehörigen uneingeschränkt gegenüber dem Haftpflichtigen. Ein Übergang des Anspruchs auf die Sozialversicherung erfolgt

Inserat

## Emanzipation

Die Zeitung für die Sache der Frauen

- \* kämpferisch, informativ, unterhaltend
- \* kämpft gegen die Diskriminierung der Frauen
- \* berichtet über die Frauenbewegung im In- und Ausland
- \* erscheint 10x im Jahr mit 28 Seiten

Einzelnummer Fr. 2.80  
 Abonnement Fr. 25.-  
 Unterstützungsabo Fr. 35.-  
 Solidaritätsabo Fr. 50.-

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Einsenden an: Emanzipation,  
 Postfach 187, 4007 Basel



*Kritische Darstellungen und Analysen des Rechts — Beiträge zur Erarbeitung einer demokratischen Rechtspolitik und zu einer fortschrittlichen juristischen Berufspraxis.*

Herausgegeben von den Demokratischen Juristen der Schweiz.

### Band 1: Kündigungsschutz im Arbeitsrecht

Eine umfassende Analyse der gegenwärtigen Rechtslage und ein Plädoyer für die Verbesserung des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes in der Schweiz. Texte von Christiane Brunner-Closset, Willi Egloff, Thomas Geisen, Martin Jäggi, Kurt Meier, Jacques Micheli, Philippe Nordmann, René Schoop, Jean-Jacques Schwaab,

## collection volk+recht

Claude Voegeli und Edward Yemin.  
 1979, 137 S., Fr. 25.—

### Band 2: Wem dient die Medienfreiheit?

Beiträge zur aktuellen medienpolitischen und medienrechtlichen Auseinandersetzung. Texte von Urs Allemann, Denis Barrelet, Willi Egloff, François Geyer, Yvette Jaggi, Wolfgang Larese, John Nosedá, Blaise Rostan, Ralph Steppacher, Daniel Trachsel und Christian Wyss.  
 1981, 202 S., Fr. 27.—

Band 3: *Handbuch des Radio- und Fernsehrechts*  
 Ein auch für Nichtjuristen verständlicher Überblick

über das schweizerische Rundfunkrecht, mit zahlreichen Hinweisen auf Rechtsvorschriften, Gerichtsurteile und juristische Literatur. Von Willi Egloff und Blaise Rostan.  
 1983, 120 S., Fr. 20.—

### Demokratische Rechte im öffentlichen Dienst



Band 4: *Demokratische Rechte im öffentlichen Dienst*

Beiträge zur beamtenrechtlichen Treuepflicht, zum Streikrecht und zu weiteren beamtenrechtlichen Sonderregelungen.

Texte von Arthur Andermatt, Thomas Geiser, Moritz Leuenberger, Kurt Meier, Niklaus Oberholzer, Helmut Ridder und Victor Schiwoff. 1983, 85 S., Fr. 18.—

### Band 5: Patient Patientenrecht

Beiträge zu aktuellen Fragen aus den Grenzbereichen von Recht und Medizin. Texte von Ralf Binswanger, Thomas Geiser, Pierre Gilliland, Bruno Glaus, Rolf Himmelberger, Atilay Ileri, Suzanne Leuzinger-Naef, Beatrice Mazenauer, Hans-Peter Meisel, Michel Rossinelli und der Patientenstelle Basel. ca. 200 S., Fr. 27.—

*Erhältlich in jeder guten Buchhandlung oder bei: Verlag volk+recht, Postfach 2483, 3001 Bern.*

licht, und auch das Haftungsprivileg kommt nicht zum Zug.

● Das UVG kennt keine Integritätsentschädigung für nicht dauernde Schädigungen. Für die Genugtuung infolge nicht dauernder Schädigungen (bzw. den Teil der Genugtuung, der diesen Bereich abdeckt) gibt es deshalb keinen Rückgriff des Versicherers, d.h. der Anspruch verbleibt dem Geschädigten.

Auch das Haftungsprivileg scheint mir für diesen Teil der Genugtuung nicht gerechtfertigt. In einem Bereich, wo das UVG keine Leistungen kennt, kann das UVG auch kein Haftungsprivileg vorschreiben, sonst würde der Geschädigte, der der Sozialversicherung untersteht, gleich nochmals geschädigt und um seine berechtigten Ansprüche gebracht. Es wird interessant sein, ob die Gerichte in dieser Frage Partei für die Geschädigten oder die Haftpflichtversicherer nehmen werden.

● Die Integritätsentschädigung ist immer ein Teil der Genugtuung. Im Umfang der geleisteten Integritätsentschädigung geht deshalb der Genugtuungsanspruch des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtigen an die Sozialversicherung über. Da die Integritätsentschädigung aber summenmässig rund 1/2 unter der Genugtuung liegt, kann der Geschädigte diese Differenz vom Schädiger zusätzlich und direkt verlangen.

Diese Regelung sollte auch gegenüber haftungsprivilegierten Schädigern gelten. Das Haftungsprivileg gemäss Art. 44 UVG darf bei der Genugtuung nicht zum Zug kommen, da Integritätsentschädigung und Genugtuung nicht deckungsgleich sind und im Quantitativ weit auseinanderliegen. Es besteht allerdings die Gefahr, dass die Rechtsprechung hier einen anderen Weg einschlagen wird und gestützt auf Art. 43 UVG (Leistungen gleicher Art) für den Genugtuungsanspruch das Haftungsprivileg gelten lässt. Eine solche Rechtsprechung würde allerdings eine extreme Benachteiligung der Sozialversicherten bedeuten.

Die Einführung der Integritätsentschädigung im UVG wurde und wird als grosser sozialer Fortschritt gepriesen. Ob dies zutreffend ist, hängt allerdings weitgehend davon ab, dass auch die Rechtsprechung fortschrittlich sein wird. Sollte hingegen das an und für sich schon unsoziale Haftungsprivileg auch auf die Genugtuungsforderung Anwendung finden, dann würde der Fortschritt zum Rückschritt, weil viele Geschädigte um eine angemessene Genugtuung geprellt würden.

Kurt Meier

**INTEGRITÄTS-ENTSCHÄDIGUNG.**

Verletzung	Prozent	Entschädigung (FR.)
Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens	5	10'000.-
Verlust des Daumens der Gebrauchshand im Grundgelenk	20	20'000.-
Verlust des Daumens der anderen Hand im Grundgelenk	15	30'000.-
Verlust der Gebrauchshand	50	30'000.-
Verlust der anderen Hand	40	30'000.-
Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50	30'000.-
Verlust einer Grosszehe	5	30'000.-
Verlust eines Fusses	30	30'000.-
Verlust eines Beines im Kniegelenk	40	30'000.-
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks	50	30'000.-
Vollständige Blindheit	100	30'000.-
Habituelle Schulterluxation	10	30'000.-
Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25	30'000.-
Sehr starke schmerzhaftes Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50	30'000.-
Paraplegie	90	30'000.-
Tetraplegie	100	30'000.-
Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80	5000.-
Verlust einer Ohmuschel	10	5000.-
Verlust der Nase	30	5000.-
Skalpierung	30	5000.-
Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50	5000.-
Verlust einer Niere	20	6000.-
Verlust der Milz	10	6000.-
Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40	6000.-
Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes	15	6000.-
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15	6000.-
Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30	6000.-
Vollständige Taubheit	85	6000.-
Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80	6000.-
Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20	1000.-
Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30	1000.-
Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80	1000.-

Skala der Integritätsschäden (SR 832.202)

! Karikatur: Fred Uhlmann